

Teilnahmehinweise

Für Fahrtechniktrainings des MTB-Team Böbrach e.V.

Mit der Anmeldung und/oder Teilnahme an einem Fahrtechniktraining des Vereins erklärt der/die Teilnehmer/in, dass er die nachfolgenden Teilnahmehinweise gelesen hat und damit einverstanden ist:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. (1) Das MTB-Team Böbrach e.V. ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Mountainbike Sports.
2. (2) Der Verein veranstaltet Fahrtechniktrainings. Der individuelle Leiter dieser Fahrtechniktrainings wird im Weiteren als "Trainer" bezeichnet.
3. (3) Soweit nachfolgend männliche Begriffsbestimmungen verwendet werden schließen diese, soweit anwendbar, die weiblichen Begriffsbestimmungen mit ein.

§ 2 Verfügbarkeit der Teilnahmehinweise für Fahrtechniktrainings

Auf die Teilnahmehinweise für Fahrtechniktrainings wird im Veranstaltungskalender für Fahrtechniktrainings des Vereins hingewiesen. Sie können unter <https://www.bike-arena-arberland.com/kalender-2023/> nachgelesen und ausgedruckt werden.

§ 3 Absage oder Abbruch von Fahrtechniktrainings

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme oder Durchführung an einem Fahrtechniktraining. Der Verein und / oder der Trainer sind jederzeit – auch kurzfristig – berechtigt, das Fahrtechniktraining ohne Angabe von Gründen abzusagen oder abzurechnen sowie Teilnehmer von der Teilnahme an dem Fahrtechniktraining auszuschließen.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

1. (1) Der Verein und / oder der Trainer sind berechtigt, die Teilnahme an einem Fahrtechniktraining von der Erfüllung besonderer Bedingungen (wie beispielsweise das Vorliegen bestimmter fahrtechnischer Fähigkeiten) abhängig zu machen. Mit der Anmeldung und Teilnahme an dem Fahrtechniktraining bestätigt der Teilnehmer, dass er diese Bedingungen erfüllt. Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorlegen. Die besonderen Trainingsrichtlinien sind zu beachten.
2. (2) Voraussetzung für die Teilnahme an einem Fahrtechniktraining sind, sofern nichts anderes angegeben ist, ein technisch einwandfreies Mountainbike sowie eine ausreichende Pannenausrüstung (u. a. Ersatzschlauch, Flickzeug, Luftpumpe, Werkzeug, etc.).

3. (3) Es ist nicht Verpflichtung des Trainers, dem Teilnehmer im Pannenfall technische Unterstützung zu gewähren. Kann das Fahrtechniktraining aufgrund einer Panne nicht zu Ende gebracht werden, so ist ein eventuell erforderlicher Rücktransport auf eigene Gefahr und Kosten des Teilnehmers durchzuführen.
4. (4) Alle Teilnehmer haben für eine ausreichende Schutz- und Sicherheitsausrüstung zu sorgen. Hierzu gehören insbesondere eine den Witterungsbedingungen entsprechende Kleidung sowie eine angemessene Schutzausrüstung (z. B. lange Handschuhe, Protektoren). Die Teilnehmer sind verpflichtet, einen Helm zu tragen, der den aktuellen und einschlägigen Sicherheitsvorschriften entspricht. Alle Teilnehmer haben selbst für eine ausreichende Verpflegung und Getränke zu sorgen.

§ 5 Gefahrtragung

1. (1) Dem Teilnehmer an einem Fahrtechniktraining des Vereins ist bekannt, dass die Benutzung eines Mountainbikes sowohl auf als auch abseits befestigter Straßen und insbesondere im Rahmen eines Fahrtechniktrainings besondere körperliche Anforderungen stellt und mit spezifischen Gefahren verbunden ist.
2. (2) Die Teilnahme an einem Fahrtechniktraining erfolgt deshalb grundsätzlich auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko.
3. (3) Der Verein betreibt ein eigenes Übungsgelände. Die Nutzungsbedingungen sind unbedingt einzuhalten.

§ 6 Verhalten der Teilnehmer

1. (1) Die Teilnehmer sind dazu verpflichtet, sich jederzeit so zu verhalten, dass sie sich und andere Teilnehmer nicht gefährden und auf diese Rücksicht zu nehmen.
2. (2) Die Teilnehmer sind insbesondere verpflichtet, die im Rahmen des Fahrtechniktrainings gestellten und aufeinander aufbauenden praktischen Übungsaufgaben zu absolvieren und auf Aufforderung des Trainers zur Erlangung größtmöglicher Sicherheit zu wiederholen. Den Anweisungen des Trainers zur Durchführung einzelner Übungen, insbesondere seinen Sicherheitshinweisen, ist jederzeit zu folgen.
3. (3) Alle Teilnehmer haben auf öffentlichen Straßen und Wegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in eigener Verantwortung einzuhalten. Darüber hinaus sind die DIMB Trail Rules einzuhalten; die DIMB Trail Rules können unter www.dimb.de nachgelesen werden.
4. (4) Die Teilnehmer sind sich darüber im Klaren, dass Fahrtechniktrainings mit gewissen Risiken und Gefahren verbunden sind und nehmen diese Risiken und Gefahren bewusst und mit vollem Einverständnis in Kauf. Die Teilnehmer sind sich dabei insbesondere darüber bewusst und nehmen es in Kauf, dass es zu Stürzen und daraus resultierenden – auch schwersten – Sach-, Personen- oder Vermögensschäden kommen kann. Gefahren und Risiken können sich insbesondere, aber nicht nur, aus den – häufig auch wechseln- den – Witterungs- und Wegebedingungen sowie dem eigenen und dem Verhalten Dritter ergeben.

5. (5) Auch eine nicht ausreichende gesundheitliche Verfassung, mangelnde Kondition sowie Selbstüberschätzung oder unzureichende und nicht den für das Fahrtechniktraining oder eine bestimmte Übung vorausgesetzten fahrtechnische Fähigkeiten der Teilnehmer können zu einer Gefährdung der eigenen Person oder Anderen führen.

§ 7 Haftung des Vereins

Soweit der Verein für rechtswidrig verursachte Schäden haftet, gilt Folgendes:

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verein unbeschränkt, soweit diese auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten (Tun oder Unterlassen) ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für sonstige Schäden haftet der Verein unbeschränkt, soweit diese auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten (Tun oder Unterlassen) ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Im Übrigen ist die Haftung des Vereins ausgeschlossen.

Soweit die Haftung des Vereins ausgeschlossen ist, gilt dies auch für seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Im Falle eines Schadens ist, soweit möglich, der Trainer unverzüglich vor Ort unter Angabe von Name und Wohnanschrift zu informieren. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen.

Böbrach, 16. April 2023